

Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen (Lesefassung)

Aufgrund von § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

Die Stadt Salzgitter richtet zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes einen Beirat ein.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern, davon

1. sieben Menschen mit Behinderungen i. S. v. § 2 Abs. 2 NBGG oder gesetzliche Vertreter von Menschen mit Behinderungen,
2. ein entsandtes stimmberechtigtes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände.

(2) Für den Fall, dass ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 ausscheidet, rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied nach.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat die oder der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung sowie zwei vom Rat der Stadt Salzgitter zu wählende Ratsmitglieder an.

(4) Der Beirat kann dritte Personen beratend hinzuziehen, soweit dies sachdienlich ist.

§ 3 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

(1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder des Beirates nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 Abs. 6 in Verbindung mit § 71 Abs. 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

(2) Die Vorschlagsliste nach Absatz 1 enthält die Namen, das Lebensalter und die Anschrift der vorgeschlagenen Personen.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vorschlagsliste nach Absatz 1 sind Verbände und Vereinigungen, die sich schwerpunktmäßig für Menschen mit Behinderungen einsetzen, Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen, Gewerkschaften, Kirchen und die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände.

(4) Mitglied oder Ersatzmitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 kann jede Person mit einer Behinderung nach § 2 Abs. 2 NBGG oder deren gesetzlicher Vertreter sein. Die Person mit einer Behinderung muss ihren Wohnsitz in Salzgitter haben.

(5) Der Beirat soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, auch mit Migrationshintergrund, angehören.

(6) Die Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Mitglied im Beirat sowie als Ersatzmitglied erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter sowie durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Salzgitter oder dem Wegfall der Behinderung.
- (8) Die Berufungszeit beträgt 5 Jahre. Die erste Wahlperiode endet mit Ablauf der 16. Wahlperiode am 31.10.2016.
- (9) Die erste Sitzung findet spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung der Satzung statt.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Beirat sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates obliegt der Stadt Salzgitter.
- (2) Der Beirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Geschäftsführung zu seiner ersten Sitzung einzuladen.
Die Mitglieder wählen für die Dauer ihrer Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen werden i.d.R. vierteljährlich bzw. anlassbezogen einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 5 Geschäftsordnung

Für das Verfahren im Beirat gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Ortsräte der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung erfolgt entsprechend der Regelung über die Entschädigung von nicht dem Rat der Stadt Salzgitter angehörenden Ausschussmitgliedern in § 2 Abs. 7 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates werden seinen Mitgliedern die Fahrtkosten entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.